

Netzanschlussvertrag / Gas-Niederdruck
Vertragsnummer:
Neuanschluss

zwischen

Anschlussnehmer

- nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt -

und

Energieversorgung Halle Netz GmbH
Zum Heizkraftwerk 12
06112 Halle
eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal, HRB 214494

- nachfolgend „Netzgesellschaft Halle“ genannt -

für den Standort

Standort

1. Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der des Anschlussnehmers auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) und der sowie der aktuellen „Ergänzenden Bedingungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH“ und des technischen DVGW-Regelwerk an dem Standort

Standort

Der Anschluss erfolgt durch Errichtung eines Netzanschlusses.

Dieser ist die Verbindung zwischen der Abzweigstelle des Gasnetzes der Netzgesellschaft und den Innenleitungen des Gebäudes des Anschlussnehmers.

Als Übergabestelle des Netzanschlusses ist definiert:

...

Soweit das Hausdruckregelgerät im Bereich der Kundenanlage des Anschlussnehmers eingebaut ist, sind die Regelungen dieses Vertrages auch auf das Hausdruckregelgerät anzuwenden.

2. Netzanschluss

angemeldete Leistung in kW ...

Aus einer vorübergehenden Überschreitung der angemeldeten Leistung ergibt sich keine Verpflichtung der Netzgesellschaft Halle zur dauerhaften Bereithaltung der erhöhten Leistung.

Geplante Änderungen der Kundenanlage sind der Netzgesellschaft Halle zur Genehmigung anzuzeigen. Die Änderungen sind nur durch einen Installationsbetrieb durchzuführen. Dieser Installationsbetrieb muss bei der Netzgesellschaft Halle im Installateurverzeichnis eingetragen sein.

Das Installateurverzeichnis ist unter www.netzhalle.de einzusehen.

3. Leistungsumfang

Der nach diesem Vertrag geschuldete und mit Zahlung des Netzanschlusskostenbeitrages nach Pkt. 4 abgegoltene Leistungsumfang beinhaltet

- ...
- ...

4. Netzanschlusskostenbeitrag

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich zur Zahlung des Anschlusskostenbeitrages für die Errichtung des Netzanschlusses in Höhe von:

Anschlusskostenbeitrag

Die Netzanschlusskosten werden anschlussbezogen pauschalisiert kalkuliert und abgerechnet.

Die Rechnung über die Netzanschlusskosten und den Baukostenzuschuss erhält der Anschlussnehmer nach Fertigstellung des Netzanschlusses. Diese ist vor dessen Inbetriebsetzung fällig. Nach vollständiger Zahlung und Abgabe des Inbetriebsetzungsantrages durch einen vom Anschlussnehmer gewählten, in das Installateurverzeichnis der Netzgesellschaft Halle eingetragenen, Installationsbetrieb erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (gemäß den TAB Mitteldeutschland).

Für jede erforderliche Messeinrichtung (Zähler) ist ein Inbetriebsetzungsantrag einzureichen. Die Kosten für jede eingebaute Messeinrichtung berechnet die Netzgesellschaft Halle anschließend nach aktuell gültigem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen. Derzeit betragen die Kosten für den Einbau einer Messeinrichtung ... € Zur Einsicht und zum Download stehen diese Bedingungen auf der Homepage der Netzgesellschaft Halle unter www.netzhalle.de bereit.

Ändern sich die Bedingungen für die Errichtung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers, werden die o. g. Netzanschlusskosten entsprechend angepasst.

Bis zum Eingang des von beiden Vertragspartnern rechtsgültig unterschriebenen Vertrages bei der Netzgesellschaft Halle, gilt dieser Vertrag als Angebot mit einer Gültigkeit von sechs Monaten ab Ausstellungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist muss der Anschlussnehmer erneut bei der Netzgesellschaft Halle nachfragen, zu welchen Bedingungen ein Netzanschlussvertrag geschlossen werden kann.

5. Mess- und Zähleinrichtung

Der Anschlussnehmer stellt einen, den Technischen Anschlussbedingungen entsprechenden, Platz zum Einbau der Messeinrichtung zur Verfügung. Diesen Mess- und Zählerplatz lässt der Anschlussnehmer von einem, in das Installateurverzeichnis der Netzgesellschaft Halle eingetragenen, Installationsbetrieb errichten und unterhalten.

Geplanter Anbringungsort der Messeinrichtungen: ...

6. Auftragserteilung und Ausführungsfrist

Mit Unterschrift des Anschlussnehmers und Vorlage bei der Netzgesellschaft Halle ist der Vertrag angenommen und die Leistungen sind zur Ausführung beauftragt.

Der Realisierungstermin wird mit dem Service der Netzgesellschaft Halle und dem Anschlussnehmer abgestimmt. Der Realisierungszeitraum gilt vorbehaltlich einer positiv abgeschlossenen Genehmigung durch die Stadt Halle zur Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes sowie entsprechender Witterungsverhältnisse.

Die Realisierung der Maßnahmen am Netzanschluss muss 12 Monate nach Ausstellungsdatum abgeschlossen sein. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, behält sich die Netzgesellschaft Halle ein außerordentliches Kündigungsrecht des Netzanschlussvertrages zu (siehe auch Ziffer 9. Abs. 3 dieses Vertrages) vor.

7. Grundstücksbenutzung

Der Anschlussnehmer ist Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter bezogen auf das anzuschließende Grundstück: **(Bitte ankreuzen)**

Ja bei mehr als einem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten ist eine Zusammenstellung dieser dem Vertrag beizufügen

Nein

Sofern der Anschlussnehmer **nicht** Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter bezogen auf das anzuschließende Grundstück ist, hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber gemäß § 2 Absatz 3 „die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.“ Ein Muster dieser Zustimmungserklärung ist diesem Netzanschlussvertrag als **Anlage 1** beigefügt. Sollten mehrere Personen Grundstückseigentümer sein (**Eigentümergeinschaft**), so ist eine Zustimmung aller Eigentümer auf einer Liste mit zugehörigen Adressen vom Anschlussnehmer der Netzgesellschaft Halle zu übergeben und wird Bestandteil des Netzanschlussvertrages.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber einen Eigentümerwechsel unverzüglich anzuzeigen.

8. Zusätzliche Verträge

Die Belieferung der angeschlossenen Verbrauchsstellen erfolgt auf Grundlage separat abzuschließender Energielieferungsverträge. Soweit der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer keinen anderen mit der Belieferung der Verbrauchsstelle beauftragt, erfolgt die Belieferung im Rahmen der Ersatz-/Grundversorgung (§§ 36, 38 Energiewirtschaftsgesetz) durch die EVH GmbH.

vorgesehener Energielieferant:

9. Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Wird der Vertrag durch den Anschlussnehmer gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein Netzanschlussvertrag für den gleichen Netzanschluss abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.

Darüber hinaus steht der Netzgesellschaft Halle bei Vorliegen der Voraussetzungen, der Ziffer 6. Abs. 3 dieses Vertrages ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

10. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Netzanschlussvertrages bedürfen der Schriftform.

Bestandteile dieses Vertrages sind folgende Anlagen:

- Anlage 1 – Erklärung des Grundstückseigentümers
- Technische Mindestanforderungen (TMA) für den Netzanschluss im Niederdruck
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)
- Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH

Diese Bedingungen stehen auf der Homepage der Netzgesellschaft Halle zur Einsicht und zum Download bereit unter www.netzhalle.de. Auf Anforderung werden die Bedingungen auf dem Postweg versandt.

..... Halle, *Datum*
Ort, Datum

i. V.

i. A.

..... *Netzgesellschaft*
Unterschrift Anschlussnehmer

.....
Name in Blockschrift

.....
Ansprechpartner/ Telefonnummer

Erklärung des Grundstückseigentümers / Eigentümergemeinschaft

1. Mit dem Anschluss der Entnahmestelle

Straße:

PLZ / Ort:

des Anschlussnehmers:

an das von der Energieversorgung Halle Netz GmbH betriebene Netz erkläre/n ich/wir mich/uns als Grundstückseigentümer gemäß des folgend abgedruckten § 12 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 08.11.2006“ bzw. [Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung– NDAV) vom 01.11.2006] einverstanden.

Auszug NAV bzw. NDAV:

§ 12 Grundstücksbenutzung

(1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität bzw. Gas über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsnetzes bzw. des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Elektrizitätsversorgungsnetz bzw. Gasversorgungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

(4) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Ende Auszug aus der NAV bzw. NDAV.

